gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 05.05.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Bekanntmachung
des Oberbürgermeisters als Ortspolizeibehörde
über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben
auf den Gemeindevollzugsdienst und den
Kommunalen Ordnungsdienst

vom 30.04.2025

Gemäß § 32 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetztes (DVO PolG) vom 16. September 1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert am 25. Februar 2014 (GBl. S. 77) und am 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) werden nachstehend die dem Gemeindevollzugsdienst und dem Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Lörrach nach § 31 Abs. 1 DVO PolG übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben öffentlich bekannt gemacht.

Den Vollzugsbediensteten des **Gemeindevollzugsdienstes** werden nach § 31 Abs. 1 DVO PolG folgende Aufgaben übertragen:

2. im Straßenverkehrsrecht

   a. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen

7. im Feldschutz

   a. beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken

   e. beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen

   f. bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge

Den Vollzugsbediensteten des **Kommunalen Ordnungsdienstes** werden nach § 31 Abs. 1 DVO PolG folgende Aufgaben übertragen:

5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen

7. im Feldschutz

   c. beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft

d. beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei

8. im Veterinärwesen

a. beim Vollzug von Vorschriften über Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung

b. beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz

c. bei Maßnahmen gegenüber herrenloser Tiere

9. für sonstige Aufgaben

a. beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung

c. beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit

d. beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage

e. beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss

f. beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

g. auf dem Gebiet des Sammlungswesens

h. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten von gefährlicher Tiere

i. auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes

Den Vollzugsbediensteten **des Gemeindevollzugsdienstes und des Kommunalen Ordnungsdienstes** werden nach § 31 Abs. 1 DVO PolG folgende Aufgaben übertragen:

1. Beim Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde

2. im Straßenverkehr

b. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen

c. bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstige beschränkte öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen

d. bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten

e. bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen

f. bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann

3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen

4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen

6. im Umweltschutz

a. beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren

b. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen

c. beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern

7. im Feldschutz

b. beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landwirtschaft und geschlossener Rebanbaugebiete

g. beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft

9. für sonstige Aufgaben

b. beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren

j. beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Bediensteten des Gemeindevollzugsdienstes und des Kommunalen Ordnungsdienstes haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Vollzugsaufgaben die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des PolG (§ 125 Abs. 2 PolG). Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unverändert.